

**Mitteilung des Senats
an die Bürgerschaft (Landtag)
vom 20.01.2026**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes

In seiner Sitzung am 17. Juni 2025 stellte der Bremer Senat fest, dass strukturelle Entlastungsmaßnahmen in Form von dauerhaft wirkenden Einsparungen, Kosten-dämpfungsmaßnahmen sowie Mehreinnahmen in den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sowie der Stadtgemeinde Bremerhaven zwingend erforderlich seien, um auch zukünftig verfassungskonforme Finanzrahmen aufstellen zu können. In diesem Kontext beschloss der Bremer Senat als strukturelle Entlastungsmaßnahme unter anderem die Anhebung der Vergnügungssteuer auf 25 Prozent

Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage wird daher der Steuersatz für den Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsautomaten mit Gewinnmöglichkeit sowie in ihrer Art ähnliche Geräte, die über ein manipulationssicheres Zählwerk verfügen, von 20 vom Hundert auf 25 vom Hundert erhöht. Um weiterhin eine gleichmäßige Besteuerung auch im Hinblick auf Spiel- und Unterhaltungsautomaten mit Gewinnmöglichkeit sowie in ihrer Art ähnliche Geräte ohne manipulationssicheres Zählwerk sicherzustellen, werden darüber hinaus die Steuersätze für diese Geräte entsprechend um 5 vom Hundert erhöht.

Die dringliche Behandlung durch die Bürgerschaft wird erbeten.

Das Gesetz tritt am 1. Juli 2026 in Kraft, um den Automatenaufstellern entstehenden Umstellungsaufwand zu berücksichtigen.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um Beratung und Beschlussfassung des Gesetzentwurfs in 1. und 2. Lesung noch in der Januar-Sitzung.

Anlage(n):
Gesetzentwurf mit Begründung zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt den Gesetzentwurf in 1. und 2. Lesung.

Gesetz zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Vergnügungssteuergesetzes

Das Vergnügungssteuergesetz vom 14. Dezember 1990 (Brem.GBl. S. 467), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (Brem.GBl. S. 104) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „25“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Steuer für den in § 1 Nummer 1 bezeichneten Aufwand beträgt je Gerät und angefangenen Kalendermonat für Spiel- und Unterhaltungsautomaten mit Gewinnmöglichkeit sowie in ihrer Art ähnliche Geräte, die nicht über ein manipulationssicheres Zählwerk verfügen,

1. die in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen nach § 3 Absatz 2 der Spielverordnung aufgestellt sind, 420 Euro,
2. die an sonstigen Aufstellorten aufgestellt sind, 105 Euro.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Begründung:

In seiner Sitzung am 17. Juni 2025 stellte der Bremer Senat fest, dass strukturelle Entlastungsmaßnahmen in Form von dauerhaft wirkenden Einsparungen, Kosten-dämpfungsmaßnahmen sowie Mehreinnahmen in den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sowie der Stadtgemeinde Bremerhaven zwingend erforderlich seien, um auch zukünftig verfassungskonforme Finanzrahmen aufstellen zu können. In diesem Kontext beschloss der Bremer Senat als strukturelle Entlastungsmaßnahme unter anderem die Anhebung der Vergnügungssteuer auf 25 Prozent.

Die Vergnügungssteuer für den Spielaufwand an Spiel- und Unterhaltungsautomaten mit Gewinnmöglichkeit sowie in ihrer Art ähnlichen Geräten wird nach dem Bruttoeinspielergebnis bemessen. Durch Gesetz vom 01.03.2011 (Brem.GBl. S. 83) wurde der Steuersatz für Geräte mit manipulationssicherem Zählwerk bei Spiel- und Unterhaltungsautomaten mit Gewinnmöglichkeit sowie in ihrer Art ähnlichen Geräten an allen Aufstellorten zuletzt auf 20 vom Hundert auf die Bruttoeinspielergebnisse für den Spielaufwand erhöht. Für Spiel- und Unterhaltungsautomaten mit Gewinnmöglichkeit sowie in ihrer Art ähnlichen Geräten ohne manipulationssicheres Zählwerk wurde die Höhe über die Verdoppelung der Steuersätze entsprechend angepasst.

Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage wird daher der Steuersatz für den Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsautomaten mit Gewinnmöglichkeit sowie in ihrer Art ähnliche Geräte, die über ein manipulationssicheres Zählwerk verfügen, von 20 vom Hundert auf 25 vom Hundert erhöht. Um weiterhin eine gleichmäßige Besteuerung auch im Hinblick auf Spiel- und Unterhaltungsautomaten mit Gewinnmöglichkeit sowie in ihrer Art ähnliche Geräte ohne manipulationssicheres Zählwerk sicherzustellen, werden darüber hinaus die Steuersätze für diese Geräte entsprechend um 5 vom Hundert erhöht.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 1)

Der Steuersatz für Spiel- und Unterhaltungsautomaten mit Gewinnmöglichkeit sowie in ihrer Art ähnliche Geräte, die über ein manipulationssicheres Zählwerk verfügen, wird von 20 vom Hundert auf 25 vom Hundert des Einspielergebnisses erhöht.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 2)

Die Erhöhung des Steuersatzes um 5 vom Hundert für den Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsautomaten mit Gewinnmöglichkeit sowie in ihrer Art ähnliche Geräte, die über ein manipulationssicheres Zählwerk verfügen, wird für den Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsautomaten mit Gewinnmöglichkeit sowie in ihrer Art ähnliche Geräte ohne manipulationssicheres Zählwerk nachvollzogen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am 1. Juli 2026 in Kraft, um den den Automatenaufstellern entstehenden Umstellungsaufwand zu berücksichtigen.